

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1902

37/38 (1.1.1902)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 37/38.

Erscheint monatlich 1mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 M.
pro Jahr.

Januar/Februar 1902.

Anzeigen kosten die viertelbaltene
Zeile oder deren Raum 12 Bg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

4. Jahrg.

Inhalt: 1. Die Ersatzleistungen an den Grundstock nach § 42 d. G.-R.-Anw. betr. 2. Berechnung der Wartezeit der Altersrenten für Versicherte aus dem Geburtsjahrgang 1832. 3. Zu dem Artikel in Nr. 30/31 dieser Zeitschrift betr.: „Das Krankengeld kann wegen verspäteter Krankmeldung durch statutarische Vorschrift nicht gekürzt werden.“ 4. Badische Bank. 5. Minderung des Gesamtsteuerkapitals bei dem Umlageausschlag nach § 86 der Gemeindeordnung. 6. Fahrnisversicherungsweisen betr. 7. Zur Gemeindegebührenordnung. 8. Die Versicherung der Baarbestände der Gemeinden und Stiftungen gegen Diebstahl betr. 9. Aufhebung des Schulgeldes nach § 71 des Elementarunterrichtsgesetz. 10. Reichsbankpräsident Koch über die wirtschaftliche Lage. 11. Führung von sog. losen Konten für Aktiokapitalien der Sparkassen. 12. Öffentliche Sparkassen als Behörden. 13. Der Reichskriegsschatz. 14. Öffentliche Anleihen. 15. Grundsätze für Vereinfachung des schriftlichen Dienstverkehrs. 16. Aus dem Sparkassengesetz. 17. Ueber die Gründung von Verbandssparkassen. 18. Sparkassenverbandsversammlung. 19. Erlasse, Entscheidungen u. dergl.: Die Statistik über die Ergebnisse der israelit. kirchlichen Steuern betr. 20. Briefkasten. 21. Personalnachrichten. 22. Bücherschau. 23. Kursbericht. 24. Zur Jahreswende. 25. Anzeigen.

Die Ersatzleistungen an den Grundstock nach § 42 d. G.-R.-Anw. betr.

In Nr. 36 S. 285 der Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins befindet sich ein Aufsatz, der einer Erwiderung bedarf. Es wurde nämlich damit zu erweisen gesucht, daß der Gemeinderat berechtigt sei, ohne ein Sachverständigengutachten die nach § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung festzustellende jährliche sog. Abnutzungsquote und auf einen jährlich höheren Betrag festzusetzen, als sich nach der ordnungsmäßigen Berechnung ergeben würde.

Der Verfasser des betreffenden Aufsatzes geht hier aber wohl von unzutreffenden Grundlagen aus und kommt daher zu unrichtigen Schlußfolgerungen; es blieb namentlich unbeachtet, daß § 41 der G.-R.-Anw. beim Vollzuge des § 42 G.-R.-Anw. nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Zuzugeben wird ohne Weiteres sein, daß gegen die Feststellung der Frist innerhalb der das betreffende Gebäude seinen Wert verliert, und damit der jährlichen Abnutzungsquote durch den Gemeinderat nichts einzuwenden sein wird, wenn sie auf Grund des Gutachtens eines sachverständigen Gemeinderatsmitgliedes erfolgt. Diese Feststellung dürfte aber nicht anlässlich der mündlichen Erörterung von Abhörbemerkungen oder bei Beantwortung der letzteren kurzer Hand, sondern nur auf Grund einer regelrechten Begutachtung nach näherer Besichtigung des Gebäudes zu erfolgen haben (vergleiche hierwegen Anmerk. Abs. 5 ff. von Müller, Muser und Roth zu § 42 d. G.-R.-A.).

Im Weiteren kann auf die Ausführungen von Muser, „Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden“, zu §§ 41

und 42 d. G.-R.-Anw. verwiesen werden. Im Einzelnen sei hier nur bemerkt:

Dem allgemeinen Grundsatz, daß das Grundstockvermögen der Gemeinden in seinem Bestand zu erhalten sei, wird in Vollzug des § 42 d. G.-R.-Anw. dadurch Rechnung getragen, daß der Aufwand des Grundstocks für ein Gebäude — Buchung der betr. Ausgaben unter Abt. IV § 42 der Gemeinderrechnung — dem Grundstock durch die entsprechende Zuwendung und Gutschreibung des jährlichen Wertsabnahmebetrages im Verhältnis zu der bezüglichen Ausgabe ersetzt wird. Die Gemeindegewirtschaft schuldet daher nicht sofort den gesamten mit Grundstocksgeldern bestrittenen Aufwand, da dem Grundstock durch das neuerbaute oder ausgebeßerte Gebäude selbst ein entsprechendes Wertobjekt zuzuging, sondern es entsteht erst eine Schuld der Wirtschaft durch die Wertabnahme des Gebäudes und zwar alljährlich nur in der Höhe des Wertsabnahmebetrages (bis die Aufwendungen des Grundstocks wieder vollständig eingebracht sind), so daß der Grundstock immer durch den noch vorhandenen Wert des Gebäudes und durch den von der Wirtschaft geleisteten Ersatz bezw. die Grundstocksgutschrift für die bereits erfolgte Wertsabnahme in seinem Bestand erhalten bleibt.

Dem Grundstock sofort seinen ganzen Aufwand oder einen die Wertsabnahme übersteigenden Betrag gutzuschreiben, findet daher in § 42 d. G.-R.-Anw. keine Grundlage und ist auch unrichtig; denn es wird ihm damit etwas zugewendet, auf das er noch gar keinen Anspruch hat. Es ist auch nicht ausgeschlossen, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß er für seine restlichen Aufwendungen in späterer Zeit anderweite Deckung, z. B.

Für die folgenden Nummern können wir unseren Lesern einige Abhandlungen von bes. Interesse in Aussicht stellen und zwar:

a) Verfahren bei Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Städte und größere Gemeinden und

b) Verfahren bei Abtretung beim Erwerb von Pödenichkaufschillingen sowie über den Wert und die Bedeutung der ver-

durch einen Verkauf des noch nicht völlig wertlosen Gebäudes finden könnte. Die Wirtschaft ist mithin nur verpflichtet, ihre auf Grund des § 42 d. G.-R.-Anw. alljährlich entstehende Schuld durch Verwendungen auf den Grundstock und Gutschrift jährlich abzutragen.

Mangels einer entsprechenden Bestimmung steht daher überhaupt die Berechtigung zu einer größeren Belastung der Gemeindegewirtschaft und eventuell der Umlagepflichtigen durch Festsetzung einer höheren als der gesetzlichen Verpflichtung (Wertsabnahme) — sei es durch sofortige Gutschrift des ganzen Aufwands für den Grundstock, sei es durch Festsetzung einer die Wertsabnahme übersteigenden jährlichen Ersatzleistung — nicht außer Zweifel. Keinem Zweifel kann es aber unterliegen, daß der Gemeinderat allein zu einer derartigen Belastung nicht zuständig ist. Eine durch den Gemeinderat festgesetzte höhere Ersatzleistung, als § 42 d. G.-R.-Anw. vorschreibt, wird daher auch in dem bezirksamtlichen Abhörbescheid nicht zur Auflage gemacht werden können.

Ob die Zahlung des Aufwands für das Gebäude mit Kapitalaufnahmen oder anderen Grundstocksmitteln geschah, ist an sich gleichgültig. Bei einem durch aufgenommene Kapitalien gedeckten Aufwand wäre im Allgemeinen nur zu beachten, daß alsdann der die Wertsabnahme in der Regel übersteigende Amortisationsbetrag statt des ersteren im Hinblick auf § 41 d. G.-R.-Anw. gutzuschreiben ist, wenn kein Grundstockguthaben besteht, die Schuldentilgung wirklich mit Wirtschaftsgeldern erfolgt und die Tilgungsquote zur Abtragung durch die Wirtschaft im Voranschlag ohne Vorbehalt vorgesehen ist. (Auf andere hiefür maßgebende Gründe zur Gutschrift wird bei ihrer Seltenheit hier nicht einzugehen sein.) Selbstverständlich muß dann, da der Grundstock zum Voraus von der Wirtschaft Ersatz erhielt, an dem für künftig zur Erstattung vorgemerkten Betrag die ganze Gutschrift in Abzug kommen, da eben dem Grundstock zu seiner Erhaltung schon ein der Gutschrift entsprechender Betrag zugeht.

Daß eine, namentlich in Außerachtlassung des § 41 d. G.-R.-Anw. erfolgende Beschlußfassung des Gemeinderats zu einer in § 42 d. G.-R.-Anw. nicht vorgeschriebenen Ersatzleistung ungesetzlich und, wenn der Gemeinderat hierauf bestehen sollte, durch die Aufsichtsbehörde außer Wirksamkeit zu setzen wäre, bedarf hiernach keiner weiteren Ausführung. Dies wird aber in der Regel nicht notwendig sein, da die Gemeindebehörden über ihre Verpflichtung wohl selten und nur auf Empfehlung des vorgesetzten Bezirksamtes hinausgehen werden. Von einer derartigen Empfehlung wird letzteres aber absehen sollen, einmal weil man nicht für die Zukunft und auf eine so lange Zeit hinaus die Verhältnisse einer Gemeinde übersehen und zu beurteilen vermag, ob es für die Gemeindegewirtschaft nicht zweckmäßig wäre, die über ihre Verpflichtung hinaus dem Grundstock zugeführten Summen für

sich in Anspruch zu nehmen, sodann weil es nicht Sache der Staatsbehörden sein kann, Abweichungen von der die Grundlage für ihre Anordnungen bildenden Rechnungsanweisung zu empfehlen.

Es wird übrigens auch nicht außer Acht bleiben dürfen, daß das in dem betreffenden Dienstbericht Gesagte von dem Ministerium des Innern dem Bezirksamte zur weiteren Anordnung mitgeteilt worden sein wird, das Ministerium somit diese Ansicht als zutreffend erachtet und ihre Beachtung angeordnet hat. K.

Berechnung der Wartezeit der Altersrenten für Versicherte aus dem Geburtsjahrgang 1832.

Nachstehend bringen wir die Tabellen über die Mindestzahl der Beitragswochen, welche von Altersrentenbewerbern aus dem Geburtsjahrgang 1832 zur Erfüllung der Wartezeit nachzuweisen sind, zur Kenntnis.

Die Tabellen umfassen diejenigen Personen, für welche die Versicherungspflicht eingetreten ist

- a) am 1. Januar 1891, Tabelle I;
- b) am 4. Januar 1892, Tabelle II;
- c) am 2. Juli 1894, Tabelle III.

Tabelle I.

Mindestzahl der von Altersrentenbewerbern, für welche der Versicherungszwang mit dem 1. Januar 1891 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen:

Geburtsstag		Wochen	Geburtsstag		Wochen
1. Januar	27. März	440	5. Septbr.	11. Septbr.	464
28. März	3. April	441	12. "	18. "	465
4. April	10. "	442	19. "	25. "	466
11. "	17. "	443	26. "	2. Oktober	467
18. "	24. "	444	3. Oktober	9. "	468
25. "	1. Mai	445	10. "	16. "	469
2. Mai	8. "	446	17. "	23. "	470
9. "	15. "	447	24. "	30. "	471
16. "	22. "	448	31. "	6. Novbr.	572
23. "	29. "	449	7. Novbr.	13. "	473
30. "	5. Juni	450	14. "	20. "	474
6. Juni	12. "	451	21. "	27. "	475
13. "	19. "	452	28. "	4. Dezbr.	476
20. "	26. "	453	5. Dezbr.	11. "	477
27. "	3. Juli	454	12. "	18. "	478
4. Juli	10. "	455	19. "	25. "	479
11. "	17. "	456	26. "	31. "	480
18. "	24. "	457			
25. "	31. "	458			
1. August	7. August	459			
8. "	14. "	460			
15. "	21. "	461			
22. "	28. "	462			
29. "	4. Septbr.	463			

Tabelle II.

Mindestzahl der von Altersrentenbewerbern, für welche der Versicherungszwang mit dem 4. Januar 1892 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen:

Geburtsstag		Wochen	Geburtsstag		Wochen
1. Januar	30. März	400	1. Septbr.	7. Septbr.	423
31. März	6. April	401	8. " "	14. " "	424
7. April	13. " "	402	15. " "	21. " "	425
14. " "	20. " "	403	22. " "	28. " "	426
21. " "	27. " "	404	29. " "	5. Oktober	427
28. " "	4. Mai	405	6. Oktober	12. " "	428
5. Mai	11. " "	406	13. " "	19. " "	429
12. " "	18. " "	407	20. " "	26. " "	430
19. " "	25. " "	408	27. " "	2. Novbr.	431
26. " "	1. Juni	409	3. Novbr.	9. " "	432
2. Juni	8. " "	410	10. " "	16. " "	433
9. " "	15. " "	411	17. " "	23. " "	434
16. " "	22. " "	412	24. " "	30. " "	435
23. " "	29. " "	413	1. Dezbr.	7. Dezbr.	436
30. " "	6. Juli	414	8. " "	14. " "	437
7. Juli	13. " "	415	15. " "	21. " "	438
14. " "	20. " "	416	22. " "	28. " "	439
21. " "	27. " "	417	29. " "	31. " "	440
28. " "	3. August	418			
4. August	10. " "	419			
11. " "	17. " "	420			
18. " "	24. " "	421			
25. " "	31. " "	422			

Tabelle III.

Mindestzahl der von Altersrentenbewerbern, für welche der Versicherungszwang mit dem 2. Juli 1894 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen:

Geburtsstag		Wochen	Geburtsstag		Wochen
1. Januar	1. Januar	294	5. Juni	11. Juni	317
2. " "	8. " "	295	12. " "	18. " "	318
9. " "	15. " "	296	19. " "	25. " "	319
16. " "	22. " "	297	26. " "	2. Septbr.	320
23. " "	29. " "	298	26. Septbr.	2. Oktober	321
30. " "	5. Februar	299	3. Oktober	9. " "	322
6. Februar	12. " "	300	10. " "	16. " "	323
13. " "	19. " "	301	17. " "	23. " "	324
20. " "	26. " "	302	24. " "	30. " "	325
27. " "	5. März	303	31. " "	6. Novbr.	326
6. März	12. " "	304	7. Novbr.	13. " "	327
13. " "	19. " "	305	14. " "	20. " "	328
20. " "	26. " "	306	21. " "	27. " "	329
27. " "	2. April	207	28. " "	4. Dezbr.	330
3. April	9. " "	308	5. Dezbr.	11. " "	331
10. " "	16. " "	309	12. " "	18. " "	332
17. " "	23. " "	310	19. " "	25. " "	333
24. " "	30. " "	311	26. " "	31. " "	334
1. Mai	7. Mai	312			
8. " "	14. " "	313			
15. " "	21. " "	314			
22. " "	28. " "	315			
29. " "	4. Juni	316			

Zu dem Artikel in Nr. 30/31 dieser Zeitschrift betr.: „Das Krankengeld kann wegen verspäteter Krankmeldung durch statutarische Vorschrift nicht gekürzt werden.“

Wie schon aus § 19 Ziffer 4 des Modells für die Verwaltungsvorschriften einer gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung (S. 227 der amtl. Ausgabe der Reichs- und Landesgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter) hervorgeht, steht den Verwaltungsorganen der Gemeindekrankenversicherungen das Recht zu, in den Statuten zu bestimmen, daß der Versicherte eine Krankenunterstützung nicht beanspruchen kann, solange eine Anzeige über die erfolgte Erkrankung an den Verbandsvertreter bezw. Verbandsvorstand nicht erfolgt ist.

Diese Bestimmung, welche wohl in den meisten Verwaltungsvorschriften der bad. Gemeindekrankenversicherungen Aufnahme gefunden hat, bezweckt keineswegs eine Beschränkung des dem Versicherten gesetzlich — § 6 des Krankenversicherungs-Gesetzes — gewährten Anspruchs auf Krankenunterstützung, sie will vielmehr nur zum Ausdruck bringen, daß die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruches insoweit nicht als vorliegend angesehen werden, als nicht der Versicherte selbst durch Anzeige seiner Erkrankung deren Vorhandensein dem Verwaltungsorgan gegenüber geltend macht.

Eine nähere Ausführung hierzu findet sich in der von maßgebender Seite stammenden, auf Seite 69 dieser Zeitschrift abgedruckten Anmerkung zu dem Aufsatz „Ueber Krankenversicherung“, in welchem der in obigem Artikel neuerdings aufgegriffene Fall bereits behandelt ist.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß eine statutarische Bestimmung, wie die oben erwähnte mit den §§ 6 und 6a des Krankenverj.-Ges. keineswegs im Widerspruch steht und es kann daher auch deren Streichung Seitens des Bezirksamtes nicht verlangt werden.

Badische Bank.

Laut Mitteilung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. November vorigen Jahres Nr. 44510 ist der Filiale der Badischen Bank in Karlsruhe ein Giro-Konto bei der Reichsbank wieder eröffnet worden.

Dieser Beschluß wird von den badischen Sparkassen, auf deren Einwirkung er vielleicht zurückzuführen ist, mit Freude begrüßt werden. Nach dem offiziellen Bericht über die am 12. Oktober vorigen Jahres abgehaltene 6. Versammlung des Badischen Sparkassenverbandes bemerkte der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Siegrist-Karlsruhe u. a. folgendes:

Im Interesse der Erhaltung der Badischen Bank als Notenbank und im Hinblick auf deren Bedeutung für den Geldumlauf hat das Großherzogliche Ministerium des Innern dem Sparkassen-Verband empfohlen, die Badische Bank wenn möglich als Zentralstelle für den Geldaus-

gleich der einzelnen Sparkassen zu bestellen und auch durch sonstige Förderung des Verkehrs der Sparkassen mit der Badischen Bank zur Erhaltung der Badischen Notenbank beizutragen. Hierzu teilt der Vorsitzende mit, daß der Vorstand nach eingehender Beratung beschlossen hat, den Verbands-Sparkassen zu empfehlen, soweit als thunlich mit der Badischen Bank in Geschäftsverkehr zu treten und namentlich auch die Badische Bank durch thunlichste Förderung des Umlaufs ihrer Noten zu unterstützen.

Allerdings stehen dem die Beschränkungen hinderlich im Wege, welchen die Badische Bank als Notenbank hinsichtlich des Zinsfußes unterworfen ist, sowie auch der Mangel an einer größeren Zahl von Filialen, und endlich der Umstand, daß die Badische Bank nach gesetzlicher Vorschrift Kredit nur gegen Sicherheitsleistung gewähren darf. Immerhin ist es möglich, daß Sparkassen auch im eigenen Interesse, namentlich im Hinblick auf die besonders hohe Sicherheit der Badischen Bank, mit dieser in Geschäftsverkehr treten.

In der sich hieran anschließenden Diskussion erwähnt Herr Direktor Schmelcher-Mannheim, daß die dortige Sparkasse aus Gründen der Sicherheit mit der Badischen Bank einen Kontokorrentverkehr mit günstigen Kündigungsverhältnissen unterhalte.

Auf die Anfrage des Herrn Stadtrat Hepp-Pforzheim, ob bei Hinterlegung von Geldern bei der Bank von dieser auch Sicherheitsleistung verlangt werden muß, erklärt Herr Ministerialrat Weingärtner: Bis jetzt ist die Sicherheitsleistung für Anlage von Geldern bei Banken mit offener Bilanz nicht verlangt worden; es ist indes nach den Vorkommnissen der letzten Zeit zu erwägen, ob künftighin Kontokorrentverhältnisse mit Aktienbanken ohne Sicherheitsleistung allgemein zuzulassen seien; es empfiehlt sich auch unter diesem Gesichtspunkte, nur mit Banken von größter Sicherheit, wie z. B. der Badischen Bank, zu arbeiten. Das Ministerium will keinen Druck auf die Sparkassen ausüben, doch ist die Belebung des Geschäftsverkehrs mit der Badischen Bank im öffentlichen Interesse gelegen, um die Erhaltung der Badischen Banknoten zu ermöglichen.

Herr Lejer-Lahr rügt den Mangel eines Girokontos der Badischen Bank in Karlsruhe, wodurch den Klassen erhebliche Porto- und Versicherungskosten entständen.

Herr Deuchler-Offenburg teilt mit, daß die dortige Sparkasse in Verbindung mit der Badischen Bank gestanden ist, wobei die Bank das Porto getragen hat, daß aber wegen des Zins- und Zeitverlustes die Verbindung wieder aufgehoben worden ist; die Errichtung von Filialen der Badischen Bank wäre angezeigt.

Hierzu und zu der Bemerkung des Herrn Schmelcher-Mannheim, daß die Badische Bank in Mannheim ein Giro-Konto habe, teilt Herr Ministerialrat Wein-

gärtner mit, daß auch für die Filiale Karlsruhe wieder um Gewährung des Reichsbankgirokontos nachgesucht worden ist und daß die Bank eine Reihe von Agenturen bei Privatbanken im Lande besitzt, sowie daß deren Vermehrung noch angestrebt werden soll.

Der Vorsitzende stellt fest, daß Bedenken oder Widersprüche gegen die Stellungnahme des Vorstandes aus der Versammlung nicht laut geworden sind; es ist daher anzunehmen, daß solche Bedenken nicht bestehen.

Minderung des Gesamsteuerkapitals bei dem Umlageauschlag nach § 86 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat in B. hat im Jahre 1898 genehmigt, daß die Brauereigesellschaft A. deren Gewerbesteuerkapital mindestens $\frac{1}{15}$ des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde beträgt, gemäß § 86 Gem.-Ord. künftighin nur mit 80 % ihres Gewerbesteuerkapitals zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden soll. Zu diesem Beschluß wurde weder die Zustimmung des Bürgerausschusses noch die Staatsgenehmigung eingeholt, auch wurde davon in der Bürgerausschusssitzung über die Voranschlagsgenehmigung nichts erwähnt.

Es wirft sich nun die Frage auf, ob der Gemeinderat zu dieser Beschlußfassung ausschließlich zuständig, oder hierzu auch die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich war.

Für die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats spricht, daß in § 86 G. O. über die Einholung weiterer Genehmigung keine bestimmte Vorschrift besteht und hierauf beruft sich der Gemeinderat.

Dafür, daß auch die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich sind, sprechen aber folgende Umstände:

- a. Die in Zusatz 2 zu § 6 der Voranschlagsanweisung niedergelegte Ansicht. Diese geht dahin, daß bei der Beschlußfassung über Minderung des Steuerkapitals im Sinne des § 86 der G. O. die Vorschriften in §§ 53—56, 93 und 156a Ziffer 5 der G. O. anzuwenden sein werden.
- b. Die in § 86 der Städteordnung aufgenommene Bestimmung, wonach die Ermäßigung nur mit Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung beschlossen werden kann. Allerdings haben die bezüglichen Steuerpflichtigen nach § 86 der G. O. unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ermäßigung des Gewerbesteuerkapitals, während nach § 86 der St. O. nur eine Ermäßigung bis auf 60 % eintreten kann. Andererseits sind aber in der St. O. für den Stadtrat im Allgemeinen viel weiter gehende Befugnisse enthalten, als in der G. O. für den Gemeinderat, so daß anzunehmen ist, daß bei dem

erwähnten § der G.-D. nicht das Gegenteil der Fall sein kann.

c. Nach dem § 78 der früheren G.-D., welcher durch § 86 der jetzigen G.-D. gewissermaßen ersetzt wird, spricht der Absatz 2 ebenfalls von einem Uebereinkommen mit der Gemeinde, nicht mit dem Gemeinderat.

d. Wenn die Gemeindeordnung in §§ 135, 136, 137, 139, 142, 143, 146, 154 u. s. w. schon bei weniger wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Gemeinde verlangt, so wäre es wohl nicht verständlich, wenn ein so sehr auf den Stand des Gemeindehaushaltes einwirkendes Abkommen durch den Gemeinderat allein abgeschlossen werden könnte.

e. Da ein Rechtsanspruch nicht in allen Fällen zu einer Ermäßigung auf 60 % besteht, sondern ein Spielraum bis zu 60 % gelassen ist, so bedingt die Festsetzung der Ermäßigung ein beiderseitiges Uebereinkommen oder einen Vergleich, zu welchem aber nach § 143 Abs. 2 G.-D. auch die Zustimmung der Gemeinde erforderlich sein wird, da § 143 der G.-D. keineswegs nur von richterlichen Vergleichen spricht.

Daß durch die Voranschlagsgenehmigung eine etwa erforderliche Zustimmung der Gemeinde nicht eingeholt ist, hat das Groß Ministerium des Innern mit General-Erlaß vom 1. Mai 1879 Nr. 6446 zu erkennen gegeben.

Um später etwa entstehenden Unzuträglichkeiten zu begegnen, werden die Gemeindeorgane und auch die Groß Bezirksämter gut daran thun, wenn sie unter Hinweisung auf §§ 56 Biff. 5 und 143 Abs. 2 der G.-D. in allen derartigen Fällen auf eine Zustimmung der Gemeinde und Erteilung der Staatsgenehmigung hinwirken.

Fahrnisversicherungsweise betr.

Anfrage.

Welche Geschäftsgebühr ist anzusetzen, wenn eine Firma für 400 000 Mk. Fahrnisgegenstände bei 4 Gesellschaften (je 100 000 Mk. oder verschieden) versichert und

1. da eine führende Gesellschaft vorhanden, ein Sammel-(Kollektiv)-Antrag vorgelegt wird,

2. wenn 4 Anträge — die gegenseitig auf einander verweisen — vorgelegt werden und zwar:

a. gleichzeitig,

b. in Zeitabständen von 14 Tagen (Anfang und Endtermin der Versicherung ist in allen 4 Anträgen gleich).

Welchen Charakter hat die Geschäftsgebühr, ist sie gleichbedeutend mit Gewährgebühr und wer nimmt allenfalls die Gewähr in Anspruch, die Gesellschaft oder der Versicherungssuchende.

Wie geschieht der Eintrag im Versicherungsbuch; kann er in allen Fällen unter einer Nr. jeweils erfolgen?
Ratschr. R. in S.

* * *

Die Gebühr wird im Höchstbetrage, aber nur einmal anzusetzen sein, auch im Fall 2b, wenn aus dem ersten Antrag hervorgeht, daß der Versicherungssuchende das Ganze von 400 000 Mk nicht nur einen Teil versichern will, der Gemeinderat also genötigt ist, die Prüfung sogleich auf die Frage auszudehnen, ob der Versicherungsnehmer einen Fahrnisbestand im Werte von 400 000 Mk. hat; es braucht eben dann diese Prüfung bei den andern Teilversicherungen nicht wiederholt zu werden.

Die übrigen Fragen dürften hinfällig geworden sein, nachdem das Fahrnisversicherungsgesetz auf 1. Januar 1902 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist (Minist. des Innern vom 13. Dezbr. 1901, Nr. 47 725.)

Zur Gemeindegebührenordnung.

a) Die Gebühren der Gemeindevorsteher.

Waldhüter einer nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinde haben, wenn sie auf Anordnung des Forstamtes bei diesem zum Zwecke der Vorlage ihres Tagebuchs und Besprechung dienstlicher Angelegenheiten erscheinen, unter den in § 2 Abs. 1 und 3 der Gemeindegebührenordnung bezeichneten Voraussetzungen Anspruch auf die in § 1 daselbst für sie festgesetzten Tagesgebühren.

Der Anspruch kann durch Vereinbarung eines Aversums, durch einen Zuschlag zum Jahresgehalt oder durch Einräumung einer Naturalnutzung ausgeschlossen werden. Der gleichen Vereinbarungen bedürfen als Bestandteil der Gehaltsfestsetzung auf Grund des § 181 Abs. 1 Forstgef. der Genehmigung des Bezirksamts. (Erlaß Gr. Minist. des Innern vom 26. April 1899 Nr. 19 033.)

b) Ueber die Gebühren der Ortsgerichtsmitglieder und der Gemeindevorsteher.

Mitglieder des Ortsgerichts und Gemeindevorsteher haben, wenn sie auf Anordnung des Amtsgerichts oder Notariats bei diesen Behörden erscheinen müssen, Anspruch auf Gebühren.

Auf die Anweisung der Gebühren der genannten Beamten findet § 151 Abs. 2 Gem.-Ordg. keine Anwendung. (Erlaß Gr. Minist. des Innern vom 20. Dezember 1900 Nr. 47 752.)

c) Ueber die Gebühren der Leichenschauer.

Leichenschauer, sowie deren Stellvertreter, welche sich auf Einbestellung durch die Gr. Bezirksärzte zur Belehrung an deren Amtssitz begeben, haben gegenüber den Gemeinden, für welche sie bestellt sind, Anspruch auf Tagesgebühr und Reisekostenersatz nach Maßgabe des Gem.-Geb.-Ord. (Erlaß des Gr. Minist. des Innern vom 26. November 1900 Nr. 43 751.)

d) Ist für die Bescheinigung der Ortspolizei-
behörde über das Leerstehen von Mietwohnungen
bei Versezungen von Beamten eine Gebühr zulässig?

Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden über das Leer-
stehen von Mietwohnungen bei Versezungen sind gebühren-
frei auszustellen, weil sie zur Begründung der Ersatzpflicht
des Staates bzw. Reichs gegenüber dem Beamten dienen,
also im staatlichen (öffentlichen) Interesse erteilt werden.

e) Zustellungsgebühren der Gemeindediener.

Die Anforderung einer Gebühr von 10 Pfg. für die
Zustellungen an Zeugen durch Gemeindediener in solchen
Anfalluntersuchungen, welche gemäß § 61 des landwirt-
schaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes und § 19 der V.-O.
vom 25. Juni 1888*) durch die vorgeordneten Dienstbehörden
zu führen sind, werden als in der Bestimmung des § 10
Abf. 1 Ziff. 1 der Gem.-Geb.-Ordg. begründet erachtet.
(Erlaß Gr. Minist. des Innern vom 12. Mai 1899 Nr.
16480.) — Vergl. zu lit. a—c Zeitschrift für bad. Ver-
waltung und Verwaltungsrechtspflege von 1901 S. 156/7.

f) Ist für Ausstellung einer Bescheinigung nach
§ 33 V.-O. v. 19. Dezbr. 1895, „die Abwehr und
Unterdrückung von Viehseuchen betr.“, eine Gebühr
zulässig?

Die in § 33 V.-O. vom 19. Dezember 1895, „Abwehr
und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“ (Ges.-Blatt 1896
Nr. 1), vorgeschriebenen ortspolizeilichen Bescheinigungen
sind nicht als Zeugnisse bzw. Beglaubigungen im Sinne
des § 9 Gem.-Geb.-Ordg. anzusehen und die Anforderung
von Gebühren für die Ausstellung derselben, sowie für die
Benachrichtigung des Bezirkstierarztes erscheint deshalb nicht
als begründet. Hinsichtlich der zur Anrechnung gebrachten
Schreib- und Zustellungsgebühren fehlen die Voraussetzungen
der §§ 7 bzw. 10 Ziff. 1 der Geb.-Ord., so daß auch
die Anforderung derartiger Gebühren in den fraglichen
Fällen nicht als zulässig erachtet werden kann. (Erlaß des
Ministeriums des Innern vom 31. August 1897, Nr.
25841. — Vergl. Zeitschrift für bad. Verwaltung u. von
1899 S. 33.)

Die Versicherung der Baarbestände der Gemeinden und Stiftungen gegen Diebstahl betr.

Die Nacher und Münchener Feuerversicherungs-
gesellschaft hat vor einiger Zeit ein Circular verbreitet,
worin sie Gemeindebehörden und Stiftungsverwaltungen
zur Versicherung ihrer Baarbestände gegen Einbruch-
diebstahl auffordert, weil die Kassenschränke durch ein
von Dr. Hans Goldschmidt in Essen erfundenes Pulver,
„Thermit“ genannt, in wenigen Minuten durchgeschmolzen
werden könnten und in welchem sie in übertriebener
Weise die Gefahren darstellt, welchen die Panzerschränke
durch Verwendung des Thermits als Schmelzmittel aus-
gesetzt seien.

In anderen Circularen von Einbruchversicherungs-
gesellschaften wurde behauptet, ein Eisenblock schmelze vor
Thermit wie ein Schneehaufen.

Durch all diese Reklamen wurden Kreise, welche
Wertobjekte in feuer- und diebesicheren eisernen Kassens-
schränken aufzubewahren haben, ängstlich, weil man
glaubte, diese seien Angriffen durch Thermit nicht mehr
gewachsen.

Es sahen sich deshalb, nach einer Abhandlung in der
„Badischen Gewerbezeitung“, Kassenschrankfabrikanten ver-
anlaßt, der Sache durch eingehende Versuche auf den
Grund zu kommen. Diese Versuche haben nun allerdings
ergeben, daß mittelst dieses Thermits, das aus einem
Gemisch von feinerzkleinertem Aluminium mit Eisenoxyd
(Eisenrost) besteht, eine so hohe Temperatur erzeugt werden
kann, um Löcher in Eisenblechtafeln schmelzen zu können.

Andererseits wurde aber auch festgestellt, daß das
Schmelzen starker Eisenplatten und Panzerplatten, wie
sie bei gewissenhaft und solid gearbeiteten Kassenschränken
Verwendung finden, großen Schwierigkeiten, besonders
in geschlossenen Räumen, begegnet.

Die beim Schmelzen entstehende Aluminiumschlacke
strahlt nämlich bei der hohen Temperatur stark Licht und
Wärme aus; ebenso tritt beim Schmelzen des Thermits
eine starke Rauchentwicklung auf. Und gerade diese
Eigenschaften sind es, welche den „Einbrechern“ die
Verwendung des Thermits bei ihrem nächtlichen und
lichtscheuen Gewerbe ziemlich unmöglich machen.

Bei den Versuchen ergab sich weiter, daß man un-
verhältnismäßig große Mengen Thermit anwenden muß,
wenn man in starke Blechtafeln überhaupt Löcher schmelzen
will. Der dabei sich entwickelnde Rauch und die enorme
Hitze machen derartige Manipulationen in geschlossenen
Räumen geradezu unmöglich, zumal auch die stark
glühende, feurige, helleuchtende Schlacke, die nahezu $\frac{3}{4}$
der geschmolzenen Masse ausmacht, entfernt werden muß,
wenn ein Anschmelzen der Eisenplatten überhaupt ein-
treten soll. So sollen nach Angabe der „Deutschen
Schlosserzeitung“ zur Durchlöcherung starker Eisenplatten,
um eine hühnereigroße Oeffnung zu schmelzen, etwa 35
kg Thermit nötig gewesen sein und für eine Oeffnung
von 8 auf 5 cm sogar 200 kg. Außerdem mußten die
Eisenplatten nahezu horizontal gelegt werden. In ge-
schlossenen Räumen wäre es vollständig unmöglich, die
abfließende, glühend heiße Schlacke zu bergen.

Eine von der Panzer-Aktiengesellschaft in Berlin an-
gefertigte Tresorthüre hat, nach einem Verbrauch von
mehr als 200 kg Thermit und Bearbeitung mit Meißel
und Hammer in sechsstündiger Arbeit keine andere Ein-
wirkung gezeigt, wie lediglich einige planlos in die Außen-
platte geschmolzene Löcher von eigentlich gar keiner Be-
deutung; die innere Platte war dabei nicht berührt. Bei

*) Jetzt § 74 des Unfallversch.-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 15 V.-V.-O. vom 27. Sept. 1900 Ges.-Bl. S. 977.

diesem Versuch konnte man die Angriffsplatte in die dafür am besten geeignete Lage bringen

Man darf deshalb, bemerkt die Gewerbezeitung, nach den vorgenommenen Versuchen mit Recht schließen, daß den zuverlässig und solid gearbeiteten Kassenschranken durch die Erfindung des Thermits, keine sonderlich beachtenswerte Gefahr bezüglich eines Angriffs durch Einbrecher erwachsen ist. Hielt man bisher die gutgebauten Kassenschranke für sicher genug gegen Schmelzangriffe mittelst des elektrischen Lichtbogens oder der Stichtlamme des Knallgasgebläses, so dürften sie auch nach Erfindung des Thermits als nicht weniger sicher anzusehen sein. Die seitens einiger Versicherungsgesellschaften deshalb in Laienkreisen hervorgerufene Beunruhigung hat mehr in ihrem eigenen Interesse als in dem des Publikums gelegen.

Aufhebung des Schulgeldes nach § 71 des Elementarunterrichtsgesetzes.

Daß den Anträgen der Gemeinden auf Aufhebung des Schulgeldes nicht in allen Fällen zugestimmt und die bezüglichen Beschlüsse nicht ohne Weiteres genehmigt werden sollen, mag nachstehender Fall zeigen:

Der Gemeinderat in der nur 392 Seelen zählenden Gemeinde B. hat mit Zustimmung der Gemeindeversammlung die Aufhebung des Schulgeldes beschlossen und suchte um die Erteilung der Staatsgenehmigung nach. Eine solche Maßnahme ist aber in den Verhältnissen des Gemeindehaushaltes dieser Gemeinde mit nur 620 000 Mark Steuerkapital nicht begründet und auch nicht im Interesse desselben gelegen; denn es würde nicht nur das Schulgeld selbst mit ca. 180 Mk. in Wegfall kommen, sondern auch in Folge der Bestimmung in § 77 Abs. 3 Ziff. 2 des E.-U.-G., — die einer mittelbaren Ueberwälzung des durch die Schulgeldaufhebung entstehenden Einnahmeausfalls vorbeugen soll — eine Minderung des Staatsbeitrages für den Schulaufwand eintreten, endlich wohl auch die auf Grund des § 76 Abs. 3 des E.-U.-G. der Gemeinde vergünstigungsweise gewährte Ermäßigung des für den Schulaufwand zu erhebenden Umlagefußes von 5 Pfg. auf 3 Pfg. pro 100 Mk. Steuerkapital von der Oberschulbehörde zurückgezogen werden.

Unter Zugrundelegung der Zahlen, welche für die im Jahre 1892 festgestellte Berechnung des Staatsbeitrages für die Periode vom 1. Mai 1892 bis dahin 1902 maßgebend waren, würde der Ausfall auf ca. 180 Mk. an Schulgeld, auf ca. 54 Mk. an Staatsbeitrag und ca. 120 Mk. an der außerordentlichen Umlageermäßigung (§ 76 Abs. 3 E.-U.-G.) zusammen also auf etwa 354 Mk. (bei 620 000 Mk. Gesamtsteuerkapital = ca. 6 Pfg. Umlage) sich belaufen.

Unter solchen Verhältnissen wird das Bezirksamt Bedenken tragen müssen, die nachgesuchte Staatsgenehmigung zu erteilen, da durch die Aufhebung des

Schulgeldes eine wesentliche Verminderung der Gemeindeeinkünfte und infolgedessen auch eine bedeutende Umlagerhöhung eintreten würde, welche von allen Gemeindeangehörigen und auch von den Ausmärkern getragen werden müßte, während die Schulgeldaufhebung nur einzelnen Gemeindeangehörigen zu gut käme F. S.

Reichsbankpräsident Koch über die wirtschaftliche Lage.

Wir leben seit fast anderthalb Jahren in einer Zeit wirtschaftlichen Niederganges, der seinen Einfluß auf alle Erwerbszweige erstreckt hat und dem aufstrebenden Unternehmungsgeist der fünf letzten Jahre des verflossenen Jahrhunderts eine schwere Depression hat folgen lassen. Nicht nur die großen Aktiengesellschaften und Verbände haben Zeiten schwerer Sorge durchzumachen gehabt, bis hinein in die kleinsten Betriebe und in den Kreisen der Arbeiterschaft ist der Rückschlag der Konjunktur schmerzlich empfunden worden.

Es ist daher begreiflich, daß von allen Seiten nach Anzeichen Umschau gehalten wird, die das Ende der wirtschaftlichen Krisis und eine Wendung zum Besseren verkünden. Solche Anzeichen hat es in letzter Zeit manche gegeben und wenn sie auch nur spärlich auftraten, und mit Vorsicht zu deuten sind, so knüpft sich doch an sie die Hoffnung der Erwerbswelt auf eine endliche Besserung der allgemeinen Lage. Man darf wohl annehmen, daß die Schreckenszeit der großen Katastrophen jetzt vorüber ist und daß der immer noch andauernde Sanierungsprozeß, der die Kapitalanlagen einer Zeit außergewöhnlichen Aufschwungs mit den Bedürfnissen des Konsums einer normalen Periode in Einklang zu bringen hat, sich langsam und ohne tiefere Erschütterungen vollziehen wird, bis das wirtschaftliche Gleichgewicht wieder hergestellt ist.

Wenige Funktionäre unserer Volkswirtschaft sind so gut in der Lage, Ursachen und Wirkungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft überschauen und gute und schlechte Zeiten auf ihre Dauer hin abschätzen zu können, als Reichsbankpräsident Dr. Koch, deshalb wird man auch die Worte des Reichsbankpräsidenten als ein Symptom der wiederkehrenden besseren Zeit auffassen dürfen.

So vorsichtig sich Dr. Koch auch geäußert hat, so geht doch durch seine Skizzierung der wirtschaftlichen Lage und ihrer nächsten Entwicklung ein hoffnungsfreudiger Zug, der in allen Kreisen gern begrüßt worden ist. Wir sollen uns ja keinem unüberlegten Optimismus hingeben, aber auch die Zuversicht nicht fahren lassen, daß nach all den Opfern, welche die Zeit einer vielfach maßlosen Spekulation und überstürzten Unternehmungslust gefordert hat, der Boden für die ernste Arbeit des „sorgfältigen Kaufmannes“ sich immer mehr zu ebnen beginnt. In dieser Zuversicht sollen uns auch die Worte des Herrn Reichsbankpräsidenten unterstützen und in das neue Jahr geleiten.

Führung von sog. losen Konten für Aktivkapitalien der Sparkassen.

Der Verwaltungsrat der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe hat auf Antrag der Verwaltung beschlossen, für die Kapitalanlagen in Hypothekendarlehen sogenannte fliegende (lose) Konten an Stelle gebundener Kapitalkontobücher einzuführen.

Da aber nach § 40 Abs. 1 der badischen Sparkassen-Rechnungsanweisung diese Bücher gebunden und die Seitenzahlen vom Verwaltungsorgan auf dem ersten Blatt beurkundet werden müssen, so war zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Genehmigung des Groß-Ministeriums des Innern erforderlich.

Mit Erlaß dieses Ministeriums vom 21. November v. J. Nr. 44 061 wurde in widerruflicher Weise von der Vorschrift des angeführten Paragraphen der Rechnungsanweisung Nachsicht erteilt und die Einführung fliegender Konten versuchsweise gestattet.

Oeffentliche Sparkassen als Behörden.

Das Groß Landgericht Karlsruhe hat unterm 18. Juli v. J. einem Grundbuchbeamten eröffnet, daß die von den zuständigen Organen der auf Grund des Bad. Sparkassengesetzes ausgestellten, ordnungsmäßig unterschriebenen und mit dem Gemeindefiegel untersiegelten Urkunden unzweifelhaft öffentliche Urkunden im Sinne des § 341 der Dienstsanweisung für die Grundbuchämter sind. Dabei spricht sich das Landgericht zugleich hinsichtlich der Frage, welches Sparkassenorgan für die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen in Grundbuchsachen (z. B. über Löschung von Hypotheken) zuständig ist, dahin aus, daß hierzu der Verwaltungsrat und, wo ein solcher nicht bestellt ist, der Gemeinderat zuständig ist, sofern darüber in den Satzungen nichts Anderes bestimmt wird.

Der Reichskriegsschatz.

Mit der Frage unserer finanziellen Rüstung für einen etwaigen Krieg beschäftigt sich Paul Dehn in einem im G. Franz'schen Verlage, München und Leipzig, soeben erschienenen Schriftchen.

Paul Dehn hält unsere finanzielle Ausrüstung im Falle eines Krieges für ungenügend. Er meint, daß die Mittel der Reichsbank nach einigen Kriegsmonaten erschöpft sein würden, und macht, um diesem Mißstande abzuwehren, einige Vorschläge, die nicht ohne weiteres abzuweisen sind. Er verlangt beispielsweise, daß den Sparkassen die Pflicht auferlegt werden sollte, einen nicht zu geringen Teil ihrer Bestände, etwa die Hälfte, in Staatspapieren anzulegen, damit diese dann im Kriegsfall lombardiert und dadurch größere Mittel zu Auszahlungen erlangt werden könnten. Er schlägt weiter vor, daß so gleich am Tage der Mobilmachung der Zwangskurs ver-

kündigt werde. Zur Erwägung empfiehlt er ferner, ob es nicht zweckmäßig erscheine, die Reichsbank in einer Festung ersten Ranges unterzubringen, obwohl er selbst die Schwierigkeiten, die dieser Forderung entgegenstehen, sich nicht verhehlt. Endlich glaubt er eine Verdoppelung des Reichskriegsschatzes vorschlagen zu sollen, damit der erste Kriegsbedarf genügend gedeckt werden könne. Die Verdoppelung kann nach seiner Meinung leicht dadurch erfolgen, daß das Reichspapiergeld im Laufe einer Reihe von Jahren um 120 Millionen Mark durch Ausgabe kleiner Reichskassenscheine vermehrt wird. Alle diese Vorschläge enthalten, wie die „Deutsche Tageszeitung“ meint, einen nicht ganz unberechtigten Kern. Wir möchten dazu bemerken, daß auch in Sparkassentresen die Ansammlung einer unverzinslichen Reserve für kritische Zeiten, aber lediglich um die Liquidität der Sparkassen zu sichern, hier und da angeregt worden ist, aber mit der von Paul Dehn ihnen zugeordneten Aufgabe nach französischem Muster würden sie sich schwerlich einverstanden erklären.

Oeffentliche Anleihen.

3proz Deutsche Reichsanleihe von 1901. Wie offiziell mitgeteilt wird, sind 35 Millionen Mark 3proz. Deutsche Reichsanleihe von 1901 neuerdings an der Berliner Börse für lieferbar erklärt worden. Es handelt sich hierbei, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, um Stücke, welche ursprünglich nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt, sondern für die Anlagebedürfnisse öffentlicher Institute etc. vorbehalten waren. Da sich indes die Notwendigkeit herausgestellt hat, auch die Nummern dieser Stücke zu kennen, falls einmal durch besondere Umstände etwas davon an den Markt gebracht werden soll, so ist nunmehr die Lieferbarkeit ausgesprochen worden.

Grundsätze für Vereinfachung des schriftlichen Dienstverkehrs.

Das Groß. Staatsministerium hat zur Vereinfachung des schriftlichen Dienstverkehrs folgende Grundsätze erlassen:

Alle Schriftstücke (Erlasse, Berichte, Schreiben) tragen auf der ersten Seite der Reinschrift

oben rechts: die Ort- und Zeitangabe, darunter den Betreff,

oben links: die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde (in der Regel gedruckt), darunter die Geschäftsnummer und den Anlaß (z. B.: „Auf den Erlaß vom Nr.“), oder: „Im Anschluß an das Schreiben vom u. s. w.“), die Zahl der Anlagen, nötigenfalls mit dem Rückgabevermerk („R. v.“),

unten links: die Adresse.

Da sonach die Bezugnahme auf frühere Schriftstücke außerhalb des Textes vermerkt wird, können die üblichen Eingangformeln in der Regel wegfallen. Es kann

alsbald mit der Mitteilung des Thatsächlichen begonnen werden.

Diese Schriftstücke sind möglichst kurz und klar zu fassen. Entbehrliche Fremdwörter sind zu vermeiden. Schriftstücke mit mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen.

Der Betreff hat kurz zu sein. Einzelheiten sind darin nicht unterzubringen.

Die Adresse enthält in der Regel lediglich die Benennung des Amtes. Wird an den Vorstand einer Behörde persönlich geschrieben, so genügt die Amtsbezeichnung. Die Hinzufügung des Namens ist nicht erforderlich. Besondere Höflichkeitsvermerke sind auch bei persönlichen Adressen zu unterlassen.

Die Unterschrift muß gut leserlich sein. Der Gebrauch von Gummistempeln zur Namensunterschrift ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

Thunlichste Anwendung des urschriftlichen Verkehrs, auch an vorgelegte Behörden, sowie thunlichste Beschränkung der Anfertigung von Abschriften wird empfohlen. Letztere können häufig durch eine kurze Notiz zu den Akten ersetzt werden. Anfertigung und Verwendung von Stempeln zum Ausdruck kurzer, oft wiederkehrender Verfügungen ist zulässig und zweckdienlich.

Die Benützung von Postkarten ist zulässig und empfehlenswert, insoweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

Die vorhandenen Formularien, die den vorstehenden Anordnungen nicht entsprechen, können aufgebraucht werden. Für den Neudruck von Formularien sind die neuen Vorschriften maßgebend.

Den einzelnen Ministerien und Centralmittelstellen bleibt überlassen, auf Grund der vorstehenden Anordnungen weitere auf thunlichste Vereinfachung des Geschäftsganges abzielende Anordnungen zu treffen.

Aus dem Sparkassengesetz.

Ueber die Verwaltungs- und bezw. Vertretungsorgane der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen.

Anfrage.

Die hiesige, unter Gemeindebürgerschaft stehende Sparkasse hat ein Haus gekauft. Hat der hiesige Bürgermeister oder der Sparkassenrechner den Kaufvertrag Namens der Käuferin zu unterzeichnen?

D.

B., Ratschrbg.

Antwort.

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gehören nach § 286 Abs. 1 lit. g. D.-Wsg. für die Grundbuchämter — amtl. Ausgabe vom Juni 1901 — auch die Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft und wird in Abs. 2 dieses § 286 darauf hingewiesen, daß die Vertretung der

juristischen Personen des öffentlichen Rechtes in den bezüglichlichen Einzelgesetzen geregelt ist. In dieser Beziehung ist — wie dies auch in der Anmerkung unter lit. g. zu cit. § 286 Abs. 1 geschehen ist, — auf das Sparkassengesetz vom 9. April 1880 zu verweisen (vergl. das Handbuch über das bad. Sparkassenrechnungswesen von Müller-Kiegger). Unter Bezugnahme auf § 5 dieses Gesetzes, woselbst die Rede ist von den Sparkassen, die nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt sind, weist Keutti — Grund- und Pfandbuchordnung S. 67 lit. e. — darauf hin, daß die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen durch eine besondere Kommission bezw. durch den Gemeinderat oder durch einen Verwaltungsrat*) vertreten werden. Außerdem ist zu verweisen auf § 2 der Sparkassenrechnungsanweisung, woselbst als das mit der Verwaltung der Sparkasse betraute Organ benannt ist: die Sparkassenkommission, bezw. der Verwaltungsrat**) bezw. der Gemeinderat (vergl. übrigens auch § 9 des Sparkassenges.).

Bei N. Naf, „das Sparkassengesetz vom 9. April 1880 betr.“ wird zu § 2 (S. 11/12), soweit hieher bezüglich, ausgeführt:

„Eine juristische Persönlichkeit kann ihren Willen nur durch Vertreter zu erkennen geben. Was das Gesetz über die Gliederung der Vertretung vorschreibt, ist für die Verhältnisse der Sparkassen, namentlich von kleinerem Umfang, vollständig genügend.

A. Nach dem Gesetz sind es folgende Organe:

- a) der Verwaltungsrat oder der Gemeinderat in den Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen; — in den Städten der Städteordnung: die städtische Kommission.
- b) der Rechner (Kassier) und diejenige Person, welcher zur Kontrolle des Rechners die Gegenzeichnung zusteht.
- c) die Beamten und ständigen Bediensteten.
- d) die Gemeindeversammlung oder der Bürgerausschuß.
- e) der staatliche Beamte für die Abhör der Rechnungen.
- f) die Staatsbehörde für die unmittelbare Staatsaufsicht und zwar das Bezirksamt und der Bezirksrat.
- g) die höhere Verwaltungsbehörde, d. i. das Minist. des Innern (Verord. § 2).

Hiezu kommt noch für die Sparkassen, welche durch eine Mehrheit von Gemeinden verbürgt sind:

- h) der Verbandsausschuß.

B. Vom Gesetz zugelassene weitere Organe (§ 11):

- i) Organe zur unmittelbaren Ueberwachung der Verwaltungsführung oder
- k) zur Vertretung der Einleger.

*) Wegen Bestellung eines Verbandsausschusses vergl. § 10 des Gesetzes.

**) Vergl. auch die amtl. Musterammlung zur D.-Wsg. für die Grundbuchämter: Muster 49 u. die Darlehenszusage bei Muster 47.

Die Befugnisse der oben zu A d—g bezeichneten Organe sind gesetzlich festgestellt und bedürfen daher keiner besonderen Feststellung durch die Satzungen. Die ganze eigentliche Verwaltungsthätigkeit, soweit sie vom Gesetz nicht höherer Genehmigung unterstellt ist, konzentriert sich in dem Organ zu A a. Alle Verwaltungshandlungen gehen von ihm aus. Die Organe zu A b und c sind bloß seine Vollstrecker. Das Organ zu A a beschließt alle Geschäftsoperationen und überwacht den Rechner, erteilt diesem seine Instruktionen im Allgemeinen und die Befehle im Einzelnen, die er zu vollziehen hat. Gleiche Instruktionen hat es den übrigen Beamten und Bediensteten zu erteilen, durch welche der ihnen angewiesene Geschäftskreis präzisiert und ihre Vollmacht bestimmt wird. Es bereitet die Vorlagen für die Gemeindeversammlung oder den Bürgerverschuß vor, vertritt dieselben in der Versammlung. Es pflegt den Verkehr mit den Staatsbehörden, prüft die Rechnungen des Kassiers oder Rechners und verkehrt mit dem Beamten für die staatliche Rechnungsabhör. Es vertritt die Sparkasse in allen Rechtsstreitigkeiten, in allen Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften."

Da übrigens die näheren Umstände des fraglichen Häuserwerbes nicht mitgeteilt sind, möchten wir darauf hinweisen, daß ein Erlaß des Großh. Minist. des Innern vom 7. September 1893 (vergl. Müller-Miegger S. 242 Ziff. 20) ausspricht: „Sparkassengelder in Gebäuden festzulegen entspricht allerdings nicht den Zwecken der Sparkasse.“ In dem im Erlasse erwähnten Falle hat sich das genannte hohe Ministerium geneigt gezeigt, „auf Grund des § 14 Abs. 3 des Sparkassengesetzes die Verwendung von Sparkassengeldern zum Bau oder zur Erwerbung von Wohngebäuden für Beamte und Arbeiter zu genehmigen.“ — Es wird der betreffenden Sparkassenvertretung zu überlassen sein, behufs ordnungsgemäßer Erledigung sich zunächst mit dem staatlichen Grundbuchbeamten in der Sache in's Benehmen zu setzen.

(Siehe Zeitschrift „Der Bürgermeister“ für 1901 S. 183.)

Ueber die Gründung von Verbandssparkassen. *)

Nachdem der Erlaß Gr. Ministeriums des Innern **) vom 16. Mai 1900 Nr. 3179 „Die Errichtung von Bezirkssparkassen und örtlichen Zahlungsstellen der Sparkassen betr.“ den Sparkassenorganen des Bezirks K. eröffnet war, nahm der Verwaltungsrat der Sparkasse S. Anlaß, die Frage einer näheren Prüfung zu unterziehen, ob etwa und unter welchen Bedingungen die Vereinigung der im nächsten Umkreise von S. gelegenen Gemeinden, bezüglich welcher nach der örtlichen Lage und den bisherigen Geschäftsbeziehungen ein dauernder Geldverkehr in sichere Aussicht genommen werden kann, zu einem Sparkassenverbande sich vollziehen könnte.

*) Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

**) Derselbe ist auf Seite 156 dieser Zeitschrift abgedruckt.

Die Verhandlungen sind zu Ende geführt und ist auch der für die Verbandssparkasse ausgearbeitete Statutenentwurf von Großh. Ministerium des Innern bereits genehmigt worden.

Da die Errichtung neuer Sparkassen, sowie die Gründung von Verbandssparkassen derzeit auch anderwärts den Gegenstand von Erörterungen und Verhandlungen bildet, so dürfte eine Darstellung der in vorliegendem Falle in Betracht gekommenen Verhältnisse ebenso erwünscht erscheinen, wie die Bekanntgabe der Bedingungen, unter denen sich die Neugründung vollzogen hat.

Vorausgeschickt wird, daß die im Jahre 1884 gegründete Sparkasse S. weder ein Verwaltungsgebäude, noch sonstige Grundstücke und Gebäude besitzt und der Reservefond derselben auf 1. Januar 1902 sich auf rund 100 000 Mk. berechnen wird

Der Verwaltungsrat der Sparkasse hat nach eingehender und wohlwollender Prüfung des von den Nachbargemeinden ausgesprochenen Antrags auf Gründung einer Verbandssparkasse die Bedingungen für den Eintritt in den Verband festgesetzt wie folgt:

a Entrichtung eines Eintrittsgeldes im Betrage von 4 Mark pro 1000 Mark Steuerkapital, wobei das gesamte staatssteuerpflichtige Steuerkapital für 1901 (die Kapitalrentensteuerkapitalien zu einem Zehntel berücksichtigt) zu Grunde gelegt werden soll. Dieses Eintrittsgeld soll bei der Sparkasse S. aufgenommen, vom 1. Januar 1902 ab mit 5% verzinnt und in der Folge mit zufallenden Sparkassenüberschüssen wieder abgetragen werden.

b Vom 1. Januar 1902 ab sind von den sich ergebenden Ueberschüssen alljährlich der Gemeinde S. vorweg zuzuweisen:

1. der Betrag von 1000 Mk für die höheren Schulen in S. und

2. die 5%igen Zinse aus dem Betrage, der nach Abzug des auf die Gemeinde S. entfallenden Eintrittsgeldes vom Reservefond sich ergibt. (100 000 — 30 000 = 70 000 Mk. 5% hieraus = 3500 Mk.)

Nachdem zunächst die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, hierauf der Bürgerverschuß der Gemeinde S. und zuletzt die Gemeindeversammlungen und Bürgerverschüsse der aufzunehmenden Orte den Beitritt unter den bezeichneten Bedingungen sowie den für den Verband maßgebenden Statutenentwurf einstimmig genehmigt hatten, wurde seitens des Bezirksamts an Großh. Ministerium des Innern Vorlage erstattet. Letzteres hat unterm 12. Dezember 1901 den Statutenentwurf unverändert genehmigt und dabei auch betreffs der Kapitalaufnahmen den Beschlüssen derjenigen Gemeinden, deren Eintrittsgeld den Betrag von 6000 Mk. übersteigt, die Staatsgenehmigung erteilt.

Nach dieser Neuregelung werden sich die Verhältnisse der Sparkasse S. vom 1. Januar 1902 ab aller Voraussicht nach gestalten, wie folgt:

Der Reservefond berechnet sich auf 1. Januar 1902 — wie oben bereits erwähnt — auf rund 100 000 Mk. Hieran ab, das baar in der Kasse belassene Eintrittsgeld der Gemeinde S. mit 30 000 „
Verbleiben restlich 70 000 Mk.

Hiezu treten die Eintrittsgelder und zwar			
Gemeinde S. (Stf. 7 499 450)	30 000	Mk.	
„ A („ 3 380 960)	13 520	„	
„ B. („ 819 680)	3 280	„	
„ F. („ 1 199 170)	4 800	„	
„ B. („ 654 800)	2 620	„	
„ S. („ 427 440)	1 710	„	
„ R. („ 2 704 030)	10 820	„	
„ W. („ 1 540 880)	6 160	„	72 910 „
(Stf. 18 226 410)			142 910 Mk

Das Vermögen der Kasse stellt sich hiernach im Ganzen auf 142 910 Mk in welchem Betrage dasselbe den gesetzlichen Reservefonds (5% des Guthabens der Einleger) erreicht hat, so daß die nach dem 1. Januar 1902 sich ergebenden Ueberschüsse unter die beteiligten Gemeinden verteilt werden könnten.

Angenommen die Ueberschüsse des Jahres 1902 — einschließlich der Zinsen aus den Eintrittsgeldern — erreichen die Summen von rund 16 500 Mk.

Hieran wären dann abzuziehen:

a. Nach § 30 der Satzungen 15% =
rund 2 500 Mk.

(15% des jährlichen Ueberschusses sollen dem Reservefond zugeschlagen werden bis derselbe 10% des Guthabens der Einleger beträgt)

b. Ferner die der Gemeinde S. vorweg zuzuweisenden Beträge und zwar

1. für höhere Schulen	1000	„
2. 5% aus 70 000 Mk. =	3500	„
zusammen :-	<u>7000</u>	„

Ueber die restlichen 9500 Mk. könnte zu Gunsten der Verbandsgemeinden verfügt werden

Diesem Betrag der Verteilungs-Berechnung zu Grunde gelegt, würden auf die Gemeinde A. mit einem Steuerkapital von 3 381 000 Mk. entfallen rund 1760 Mk.

Die Gemeinde A. würde damit verrechnen

a. Die 5%igen Zinse aus dem Eintrittsgelde (13 520 Mk.) für 1902 mit 676 Mk.

b. durch Abzug am Eintrittsgeld	<u>1084</u>	„
Zusammen		1760 Mk.

Das Eintrittsgeld beträgt im Ganzen 13 520 Mk.

Hieran ab den verrechneten Betrag mit 1 084 „

Verbleibt restlich Eintrittsgeld 12 436 Mk.

Die Gemeinden werden auf diese Weise Mitglied der Verbandskasse ohne wirkliche Leistungen aus Gemeindemitteln.

Seitens der Gemeinden wird nach Ausstellung entsprechender der Sparkasse zu behändigender Schulburekunden über den Betrag des Eintrittsgeldes letzteres im Kassenbuch für 1902 in Einnahme und Ausgabe durchgeführt und in der Gemeinderrechnung unter den §§ 17 und 39 verrechnet, während die Sparkasse ihrerseits die Eintrittsgelder unter § 6 in Einnahme und auf den Namen der betr. Gemeinden unter § 29 in Ausgabe stellt.

Ob und inwieweit die obigen Ausführungen d. h. die für erwähnte Neugründung festgestellten Bedingungen anderwärts bei Errichtung ähnlicher Verbände Berücksichtigung finden können, wird in jedem einzelnen Falle gründlicher Erwägung und Prüfung bedürfen. Die Verhältnisse der einzelnen Kassen und Gemeinden (Höhe des Reservefonds, Art und Höhe der Steuerkapitalien, Höhe der Einlagen aus den beteiligten Gemeinden u. s. w.) sind erfahrungsgemäß so verschieden geartet, daß sich allgemein maßgebende Bestimmungen für die Gründung von Verbänden gedachter Art niemals werden feststellen lassen.

Wie aus diesem hervorgeht, lassen sich etwaige Unbilligkeiten der Gemeinden gegenüber, welche die Sparkasse gegründet haben, bei Bestimmung der Höhe des diesen Gemeinden zum Voraus zu überweisenden Ueberschußbetrages sehr leicht ausgleichen.

Die Gemeinde S. hat zweifellos bei Behandlung der Angelegenheit in gebührender Berücksichtigung des Umstandes, daß bei dem langjährigen Geld- und Geschäftsverkehr mit den benachbarten Gemeinden ein Teil des vorhandenen Reservefonds auch von diesen beigesteuert wurde, von vornherein eine überaus wohlwollende Haltung beobachtet und die Bedingungen derart gestellt, daß eine Annahme derselben durch die aufzunehmenden Gemeinden vorausgesetzt werden konnte. Dabei dürfte auch entscheidend ins Gewicht gefallen sein, einerseits die Tatsache, daß durch erwähnte Neugründung der Errichtung weiterer Kassen im nächsten Umkreise der Gemeinde S. ein für allemal vorgebeugt wird, andererseits aber auch die Annahme, daß durch Schaffung eines Interessenverbandes gedachter Art, der Verkehr zwischen S. und den Nachbarorten ein regerer werde und daß dadurch besonders auch der überaus starken Konkurrenz seitens der benachbarten schweizerischen Geldinstitute am wirksamsten begegnet werden könne.

Tatsache ist denn auch, daß den benachbarten schweizerischen Kassen infolge ihres höheren Zinsfußes für Einlagen — die freiere Bewegung im Geschäftsverkehr und die weniger strengen Vorschriften hinsichtlich der Geldanlagen dürften die höhere Zinszahlung ermöglichen — sowie aus anderen hier nicht näher zu erwähnenden Gründen enorme Summen aus den badischen Gemeinden

des Seckreises zufließen und daß dieser Geldabfluß nach der Schweiz durch ein ausgedehntes Agentennetz sowie durch fortgesetztes Inserieren in den Zeitungen des bad. Oberlandes ganz erheblich gefördert wird. Hat die beschlossene Neuregelung eine Aenderung d. h. einen regen Geschäftsverkehr der Kasse mit den in den Verband aufgenommenen Gemeinden zur Folge, so würde der die Gemeinde S. treffende Ausfall an Sparkassenüberschüssen durch erhöhten Umsatz wenigstens teilweise sich wieder ausgleichen. An den beteiligten Gemeinden ist es nun gelegen, das seitens der Gemeinde S. bewiesene Entgegenkommen durch kräftigste Förderung der Verbandsinteressen entsprechend zu würdigen.

Möge der neu gegründete Verband den beteiligten Gemeinden und ihren Bewohnern zum Segen gereichen!

Sparkassenverbandsversammlung.

Die 6. Verbandsversammlung fand am 12. Oktober v. J. im Stadthaus zu Konstanz statt.

Anwesend waren 75 Vertreter von 44 Verbandskassen, sowie als Vertreter des Großh. Ministeriums des Innern Herr Ministerialrat Weingärtner, ferner die Herren Geh. Oberregierungsrat v. Bodman und Geh. Regierungsrat Jung und als Vertreter der Stadtgemeinde Konstanz Herr Oberbürgermeister Weber.

Nach Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden, Bürgermeister Siegrist aus Karlsruhe, begrüßte Herr Ministerialrat Weingärtner die Versammlung namens des Großh. Ministeriums des Innern und Herr Oberbürgermeister Weber namens der Stadtgemeinde Konstanz, wobei beide Redner auf die hohe Bedeutung hinwiesen, welche die öffentlichen Sparkassen für das gesamte wirtschaftliche Leben erlangt hätten.

Sodann erstattete der Vorsitzende Bericht über die Thätigkeit des Verbandsvorstandes seit der letzten Versammlung. Aus demselben ist zu entnehmen, daß dem Verbande infolge des Hinzutritts der Sparkassen Borberg und St. Blasien nunmehr 69 Sparkassen angehören, deren Gesamt-Einlagebestand Ende des Jahres 1900 sich auf 338 Mill. Mark belief gegen 322 Mill. Mark auf Ende 1899. Die Zunahme des Einlagebestandes hat sich gegen früher etwas verringert, was eine Folge der im Jahre 1900 in besonders hohem Maße hervorgetretenen Geldknappheit ist. Im laufenden Jahre fließen den Sparkassen wieder erheblich mehr Einlagen zu.

Von den Gegenständen, welche den Vorstand in letzter Zeit beschäftigt haben, sind folgende zu erwähnen:

Die Frage, ob eine badische Gemeinde Sparkasse verpflichtet sei, sich in das Handelsregister einzutragen zu lassen, wurde von dem Gr. Landgericht Konstanz in verneinendem Sinne entschieden, weil die badischen Gemeinde-Sparkassen nicht auf Gewinn gerichtete, sondern gemeinnützige Unternehmungen seien und überdies schon als Unternehmungen

der Gemeinden nicht in das Handelsregister einzutragen wären.

Der Vorstand erklärte auf Befragen einer Sparkasse für zulässig, in den Satzungen die Bestimmung aufzunehmen, daß eine rechtsverbindliche Quittung der Sparkasse über rückbezahlte Kapitalien zwei Unterschriften — die des Rechners und des Kontrolleurs — bedürfe und empfahl, diese Bestimmung auch in die Darlehensverträge aufzunehmen und im Sparkassenlokal durch Anschlag bekannt zu geben.

Aus Anlaß der Einführung der neuen Grundbuchordnung hat der Vorstand nach Benehmen mit dem Gr. Justizministerium Formularien für Darlehens- und Hypothekverträge (Kapitalzusagescheine) ausgearbeitet und denjenigen Sparkassen zugehen lassen, für deren Bezirk das neue Recht in Kraft gesetzt worden ist.

An das Großh. Justizministerium wurde auf Anregung einer Sparkasse das Ersuchen gerichtet, zu veranlassen, daß in die Hypothekenbriefe auch die Namen der vorhergehenden Hypothekengläubiger aufgenommen werden. Das Großh. Justizministerium glaubte jedoch, dies den Grundbuchämtern freistellen zu sollen.

Ferner wurde das Großh. Justizministerium ersucht, zu veranlassen, daß die Schätzungsurkunden und Verlagscheine den Sparkassen von den Grundbuchämtern zurückgegeben werden. Hierauf hat das Gr. Ministerium erwidert, daß dem nichts im Wege stehe, soweit nicht auf diese Urkunden in der Eintragsbewilligung Bezug genommen sei oder dieselben auf Aktenstücken enthalten seien, welche zu den Grundakten gehörten.

Ferner hat der Vorstand beim Großh. Ministerium des Innern angeregt, es möchte durch entsprechende Aenderung der bestehenden Bestimmungen dafür gesorgt werden, daß auch unter der Herrschaft des neuen Grundbuchrechts die Grundbuchbeamten bezw. die Gemeinderäte bei jeder Grundstücksveräußerung die Erwerber auf das Erfordernis der Erneuerung der Gebäudesünstelversicherung aufmerksam machen.

Endlich ist der Vorstand beim Großh. Justizministerium dahin vorstellig geworden, daß die Grundbuchbeamten veranlaßt werden möchten, die ordnungsgemäß ausgestellten Urkunden der Sparkassen-Verwaltungen als öffentliche Urkunden, die einer weiteren Beglaubigung nicht bedürfen, anzuerkennen, da die Sparkassen als öffentliche Anstalten und ihre Verwaltungsorgane gleich denen der Gemeinde selbst als öffentliche Behörden zu gelten haben. Der Vorsitzende macht übrigens darauf aufmerksam, daß diese Frage eventuell von den Sparkassen im Wege der Beschwerde über die ablehnende Verfügung der Grundbuchbeamten zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen sei und weist darauf hin, daß ein württembergisches Landgericht die Frage bereits zu Gunsten der Sparkassen entschieden habe und daß auch zahlreiche badische Grundbuchbeamten die Urkunden der Sparkassen als öffentliche anerkennen.

Sodann wird noch über die Anregung des Großh. Ministeriums berichtet, die Sparkassen möchten in ausge-

dehnterem Maße mit der Badischen Bank in Geschäftsverkehr treten, um dieser Bank, die im Interesse von Handel und Industrie erwünschte Beibehaltung des Notenprivilegs zu erleichtern. Der Vorstand hat nach Benehmen mit der Badischen Bank diese Anregung einer eingehenden Beratung unterzogen und beschlossen, den Sparkassen zu empfehlen, soweit thunlich mit der Badischen Bank in Geschäftsverkehr zu treten und wie die Staatskassen den Notenumlauf dieser Bank thunlichst zu fördern. Ein ähnliches Verhältnis sei auch in Württemberg beabsichtigt, wo allerdings ein intensiverer Verkehr zwischen den Sparkassen und der württembergischen Notenbank dadurch erleichtert sei, daß diese Notenbank in Württemberg fünfundsanzig Filialen bezw. Agenturen besitze. Siehe hierwegen unsern ausführl. Bericht S. 291/2 d. Bl.

Beim folgenden Punkt der Tagesordnung berichtet Sparkassen-Verwalter Schneider in Heidelberg über die Revision der Verbandsrechnung für das Jahr 1900 und beantragt, dem Rechner Entlastung zu erteilen, was einstimmig geschieht.

Sodann legt der Rechner, Bürgermeister Dr. Weiß in Eberbach, den Voranschlag der Verbandskasse für das Jahr 1902 vor, welcher ohne Diskussion angenommen wird.

Hierauf erörterte Bürgermeister Dr. Thoma aus Freiburg eingehend die verschiedenen Hypothekenformen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Frage, welche Hypothekenart für die Zwecke der Sparkassen die geeignetste sei. Unter lebhafter Polemik gegen die von einem Justizbeamten anlässlich eines Vortrages in Lahr verfochtene Meinung, daß sich für die Sparkassen am besten die Sicherheitshypothek eigne, gelangte er zu dem Schlusse, daß es für die Sparkassen ohne allen Zweifel das Ratksamste sei, der Regel nach die Verkehrshypothek und zwar in der Form der Briefhypothek zu wählen. Er weist dabei darauf hin, daß auch die zuständigen staatlichen und kirchlichen Stiftungsbehörden für die Anlage der Stiftungsgelder die Verkehrs- bezw. Briefhypothek vorgezogen haben.

In der Diskussion teilt der Vorsitzende mit, daß er gelegentlich der letzten Sitzung des Ausschusses des Deutschen Sparkassen-Verbandes Erkundigungen bei den Vertretern der außerbadischen Sparkassen-Verbände eingezogen habe, welche übereinstimmend erklärten, daß bei ihnen überall ausschließlich die Briefhypothek von den Sparkassen verwendet werde.

Rechtsrat Dietrich-Konstanz fragt sodann an, welche Stellung der Vorstand zur Frage der Aufnahme der Vollstreckungsklausel in die Hypothekenbriefe einnehme. Bürgermeister Dr. Thoma teilt hierauf mit, daß der Vorstand diese Frage beraten habe und dabei zu dem Ergebnis gekommen sei, es sei nicht erforderlich, den Sparkassen Aufnahme der Vollstreckungsklausel als Regel zu empfehlen.

Nachdem noch die Frage der Eigentümer-Teilhypothek und deren Behandlung durch Herrn Feist-Oberkirch, Rechtsrat Dietrich-Konstanz und Bürgermeister Dr. Thoma-Freiburg kurz erörtert worden ist, erbittet sich

Verwalter Schneider-Heidelberg Auskunft darüber, ob es notwendig sei, bei der Vorrangseinräumung für die Hypothek der Sparkasse durch einen der Sparkasse vorgehenden Gläubiger den Hypothekenbrief dem Grundbuchamt vorzulegen, was durch Bürgermeister Dr. Thoma bejaht wird. — Am Schluß der Debatte über diesen Punkt wird festgestellt, daß sich gegen die Stellungnahme des Vorstandes bezw. des Referenten zu der Frage der Hypothekenform keinerlei Widerspruch erhoben hat.

Ueber den fünften Punkt der Tagesordnung, die Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 8. Juni 1896 betr., berichtet namens des Vorstandes Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach und gelangt dabei zu dem Antrag: „Der Sparkassen-Verband möge bei Groß. Ministerium des Innern folgende Änderungen des Fürsorgegesetzes in Anregung bringen:

1. Die in § 40 vorgesehene Herauszahlung der Beiträge ausgeschiedener Mitglieder soll ganz von der Anstaltskasse übernommen werden.

2. Der Vereinsbeitrag der Anstellungskorporationen zur Fürsorgekasse nach § 46 des Gesetzes soll beseitigt werden.

3. § 10 des Gesetzes (betreffend die Voraussetzungen der Zuruhesetzung) soll nach dem Muster des Beamtengesetzes abgeändert werden.

4. § 13 soll nach den Wünschen der Sparkassenbeamten verbessert und in § 16 als Höchstbetrag des Einkommens-Anschlags statt 4000 Mark 5000 Mark eingesetzt werden.“

Ministerialrat Weingärtner erklärte, daß eine Revision des Fürsorgegesetzes vom Ministerium des Innern in Aussicht genommen sei und daß dieses die Anträge des Verbandes in wohlwollender Weise prüfen werde. Ob bereits dem nächsten Landtag eine entsprechende Gesetzesvorlage gemacht werden könne, sei noch nicht sicher, doch werde dies wenn immer möglich geschehen. Ob es sich dabei ermöglichen lasse, auch den Wunsch zu erfüllen, daß der Berechnung des Ruhegehalts der letzte Einkommensanschlag vor der Zuruhesetzung zu Grunde gelegt wird sei zweifelhaft, da in dieser Beziehung die Verhältnisse des Sparkassenbeamten anders lägen, als die des Staatsbeamten, wo die Höhe des Einkommens gesetzlich festgestellt sei. Es sei aber vielleicht möglich, dies wenigstens unter der Bedingung zuzulassen, daß der letzte Einkommensanschlag eine bestimmte Mindestzeit hindurch bestanden habe.

Verwalter Kriehle erklärt, daß er bei der Angelegenheit persönlich nicht beteiligt sei, daß er aber im Landtag, sofern er diesem angehören werde, mit allen Kräften für eine baldige Durchführung der Wünsche auf eine Gesetzesverbesserung eintreten werde. Die Abstimmung ergab einstimmige Annahme der von dem Referenten gestellten Anträge.

Die weiter auf der Tagesordnung stehende Erörterung von Fragen und Wünschen aus der Mitte der Versammlung erstreckte sich zunächst auf einen von den Sparkassenrechnern des Seekreises gestellten Antrag, der Verband möchte die

Aufhebung der Kautionspflicht der Sparkassenrechner herbeiführen.

Verwalter Lejer-Lahr bemerkt hierzu, daß der Vorstand die Angelegenheit eingehend erörtert habe, jedoch nicht im Stande sei, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, da die Gründe, welche zur Aufhebung der Beamtenkautionen beim Reich und beim badischen Staat geführt hätten, für die Sparkassen nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße vorlägen; auch liege es im eigenen Interesse der Sparkassenrechner, ihr Vermögen oder Teile desselben in der Form der Kautions durch die Sparkassen verwaltet zu sehen, wobei Verwalter Lejer noch der Erwägung der Sparkassen empfiehlt, ob sie nicht für Geldeinlagen ihrer Beamten diesen einen höheren Zinsfuß als im allgemeinen üblich sei, gewähren könnten.

Nachdem zu dieser Frage niemand das Wort ergriffen hat, bringt der Vorsitzende die Anfrage der Sparkasse Heidelberg zur Erörterung, in welcher Form anderwärts die Grundbuchbeamten den Sparkassen von dem Eigentumsübergang von Grundstücken, an denen den Sparkassen eine Hypothek zusteht, sowie von der Uebernahme einer Schuld der Sparkasse gegenüber durch den neuen Eigentümer Kenntnis geben. Sparkassenverwalter Schneider-Heidelberg führt hierzu aus, daß unter dem neuen Verfahren die Grundbuchbeamten die Hypothekengläubiger zwar von dem Eigentumsübergang in Kenntnis setzen, dabei aber den Kaufpreis und die Zeit des Eigentumsüberganges nicht angeben, obgleich dies für die Sparkassen von lebhaftem Interesse wäre. Auch von der etwaigen Schuldübernahme durch den neuen Erwerber würden die Sparkassen zuweilen garnicht in Kenntnis gesetzt. Der Vorsitzende teilt hierzu mit, daß das Verfahren der Grundbuchbeamten in diesen Fällen durch die neue Dienstweisung genau geregelt sei. Danach sei demselben die Angabe des Kaufpreises in der Benachrichtigung der Gläubiger nicht vorgeschrieben. Es sei aber anzunehmen, daß auf Ersuchen der Sparkassen diese Angaben bereitwilligst gemacht werden, wie dies z. B. in Karlsruhe geschehe. Eine Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von einer Schuldübernahme durch die Grundbuch-Hilfsbeamten sei in der Dienstweisung für den Fall vorgesehen, daß die Schuldübernahme im Kaufvertrage erfolge, selbstverständlich aber nicht für den Fall, wenn im Kaufvertrag über die Uebernahme der Hypothekenschulden nichts bedungen sei. In diesem Falle stehe es aber der Sparkasse frei, ob sie den bisherigen Schuldner beibehalten oder mit dem neuen Erwerber des Grundstücks wegen Uebernahme der persönlichen Schuldnerschaft ins Benehmen treten will.

Weiter fragt die Sparkasse Heidelberg an, ob es auch bei anderen Sparkassen vorgekommen sei, daß im Liegenschaftsvollstreckungsverfahren der Steigschilling nicht mit dem für die Hypotheken bedungenen Zinsfuß, sondern nur mit dem neuen gesetzlichen Zins von 4 Proz. verwiesen worden sei. Der Vertreter von Heidelberg bemerkt hierzu, daß in Heidelberg in einem Falle für den Steigschilling nur der

gesetzliche Zins von 4 Proz. zur Verweisung gelangt sei, obgleich die Hypothek der Sparkasse mit $4\frac{1}{4}$ Proz. zu verzinzen war. Auf Befragen des Vorsitzenden wird mitgeteilt, daß das betreffende Vollstreckungsverfahren noch unter der Herrschaft des alten Vollstreckungsrechtes eingeleitet und durchgeführt worden sei, aber nach dem 1. Januar 1900. Der Vorsitzende bemerkt hierzu, daß nach dem alten Vollstreckungsrecht der Steigschilling mit dem gesetzlichen Zinsfuß zu verweisen sei, also seit dem 1. Januar 1900 mit 4 Proz. Im neuen Vollstreckungsverfahren würde aber eine derartige Verweisung nicht mehr vorkommen, da hier der Steigerer die Hypotheken mit dem dafür bedungenen Zins zu übernehmen habe.

Da weitere Fragen und Wünsche aus der Mitte der Versammlung nicht geäußert werden, wird zur Neuwahl des Vorstandes geschritten, wobei der bisherige Vorstand durch Akklamation einstimmig wiedergewählt wird.

Als Ort für die nächste Verbandsversammlung wird auf Einladung des Vertreters der Sparkasse Rastatt die Stadt Rastatt bestimmt und hierauf die Versammlung von dem Vorsitzenden geschlossen.

Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Die Statistik über die Ergebnisse der israelit. kirchlichen Steuern betr.

In das statistische Jahrbuch, welches von dem statistischen Landesamt herausgegeben wird, soll unter Anderm auch eine Uebersicht über das Ergebnis der örtlichen israelitischen Kirchensteuer aufgenommen werden. Die betreffenden Angaben sind in den Einzugsregistern enthalten, welche den Groß-Bezirksämtern zur Vollzugsreifeerklärung (§ 28 des Ortskirchensteuergesetzes und § 15 der Voranschlagsanweisung vom 25. Oktober 1895 — Verord. -Bl. Nr. X des Oberrats der Israeliten 1895 —) vorgelegt werden.

Im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern beauftragen wir die Groß-Bezirksämter, die erforderlichen Mitteilungen jeweils bei der Vollzugsreifeerklärung der Einzugsregister dem statistischen Landesamt unmittelbar zugehen zu lassen.

Dieselben haben neben der Angabe der Zahl der Steuerpflichtigen und der Gesamtsumme der zur Erhebung kommenden Steuern auch die Zahl und die Beitragswochen der Steuerpflichtigen und deren Steuerbeträge nach Maßgabe des § 8 der Besteuerungsordnung vom 6. Sept. 1895 — Ver.-Bl. des Gr. Oberrats von 1895 Nr. IX — zu enthalten. Soweit den Groß-Bezirksämtern das bezügl. Material für die bis zum Jahr 1896 zurückliegenden Jahre zu Gebote steht, ist dasselbe dem Statistischen Amt mitzuteilen.

Die Beiträge der in der örtlichen kirchlichen Steuer mit zur Erhebung gelangenden Anteile an dem Aufwand für die Bedürfnisse der Bezirksverbände (§§ 25 ff. der Besteuerungsordnung) sind bei der Vollzugsreifeerklärung des Voranschlags (§ 32 der Besteuerungsordnung) dem Statistischen Landesamt gleichfalls zur Kenntnis zu bringen.

Erl. des Just.-Min. vom 7. Oktbr. 1901, Nr. 36407.

Briefkasten.

Hrn. Gdrechner R. in W. Auf Ihre Anfrage vom 8. Dezember v. J. lautend:

„Die Einzugsstellen für Invalideitäts- und Alters-Versicherung haben ihren Bedarf an Beitragsmarken bei der Postanstalt anzukaufen bzw. zu beziehen. Wenn aber diese Postanstalt nur eine Postagentur ist und einen Markenbestand zur Verfügung hat, der für die örtliche Einzugsstelle in keinem Falle oder nur in Ausnahmefällen zureichend ist, so daß diese Agentur bei ihrem vorgesetzten Postamt diese Marken auf Grund Bestellung beziehen muß,

- a) sind alsdann die Rechner verpflichtet, der Postagentur bei der Markenbestellung schon das Geld zu übergeben, oder hat der Postbote, bzw. die Postagentur erst dann Anspruch auf das Geld, wenn dem Rechner die Marken behändigt werden; und
- b) sind die Postagenturen bzw. Postboten verpflichtet, auf Grund solcher Bestellung den Rechnern der örtlichen Einzugsstellen die Beitragsmarken ins Wohnhaus zu überbringen, wenn eine bestimmte Zeit zur Abholung der Marken dem Rechner bei der Bestellung nicht angegeben werden kann“.

möge Ihnen nachstehende Antwort dienen:

Es kommen folgende zwei Fälle in Betracht:

1. Der Rechner wohnt in einem Ort, in dem sich eine Postagentur befindet;
2. Der Rechner wohnt in einem Ort, in dem sich **keine** Postagentur befindet, der vielmehr zum **Landbestellbezirk** einer Postagentur gehört

Fall 1: Der Rechner bestellt die Versicherungsmarken selbst bei der Postagentur und nimmt sie nach Eingang, den er vom Postagenten bei der Bestellung erfahren kann, gegen Baarzahlung in Empfang. Eine Hinterlegung des Betrages bei Aufgabe der Bestellung ist **nicht** erforderlich. Der **Ortsbriefträger** bringt die Versicherungsmarken nicht ins Haus.

Fall 2: Von den im Landbestellbezirk gangbarsten beiden Sorten der Marken zur Entrichtung von Beiträgen zur Invalidenversicherung wird dem Landbriefträger ein eiserner Bestand im Höchstbetrage von zusammen 10 Ml. übergeben; an einen und denselben Käufer darf davon gleichzeitig nicht mehr als ungefähr für 1 Ml. abgegeben werden.

Im Uebrigen ist der Landbriefträger verpflichtet, auf vorherige Bestellung der Entnehmer Versicherungsmarken, welche er entweder der Art nach überhaupt nicht mit sich zu führen hat oder, im Falle der Mitführung, nicht in der gewünschten Menge sofort abgeben kann, auf dem nächsten Bestellschritt mitzubringen. (§ 30 der Dienst-anweisung für die Landbriefträger.)

Nach § 49 der Postordnung vom 20. März 1900 nehmen die Landbriefträger Bestellungen auf Wertzeichen an. An dieser Stelle § 49II heißt es: „Die Landbriefträger haben diese Bestellungen **nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen** in ihr Annahmeprotokoll einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmeprotokoll überzeugen oder diese selbst bewirken.“

Diese Bestimmung, daß den Landbriefträgern die Baarbeträge zu übergeben sind, ist unzweifelhaft auch im Falle der Bestellung von Versicherungsmarken maßgebend.

Sollte der Fall vorliegen, daß ein Rechner in regelmäßiger Wiederkehr größere Mengen Versicherungsmarken braucht, die die Postanstalt bestellen muß und in Folge dessen dem Landbriefträger auf dem nächsten Bestellschritt nicht mitgeben kann, so könnte m. E. wie folgt verfahren werden:

Der Rechner benachrichtigt durch den Landbriefträger die Postagentur, welche und wieviel Versicherungsmarken er braucht und ersucht gleichzeitig den Postagenten, ihm den Eingang der Marken bei der Agentur mitzuteilen; nach erhaltener Mitteilung giebt der Rechner den Baarbetrag dem Landbriefträger mit und erhält mit der nächsten Bestellung die gewünschten Marken. Auf diese Weise würde verhindert werden, daß der Rechner längere Zeit einen Betrag verausgabt hat, für den er keinen Beleg vorweisen kann.

Ihre Anfrage Ziffer 2 wird in nächster Nummer beantwortet werden.

Hr. Amtsrev. Sch. in Dar es-Salam (Ostafrika). Die besten Wünsche zum neuen Jahre! Karte vom 25. 11. ist am 29. 12. eingetroffen. Herzl. Dank und freundl. Gruß.

Personalnachrichten.

Ernannt:

- Zum Revisor: Revident Richard Hock in Tauberbischofsheim.
 Zu Revidenten die Revisionsgehilfen: Wilhelm Güde in Donau-
 eschingen; Friedrich Gillardon in Willingen; Johann
 Greulich in Waldkirch; Josef Kamp in Heidelberg.
 Zu Revisionsgehilfen: Heinrich Seeber beim Bezirksamt Pforz-
 heim; Gustav Adolf Hoch beim Bezirksamt Säckingen
 (Aushilfe).

Veretzungen:

- | | | |
|-------------------------------|---------------|---|
| Revisor Adolf Schneider | in Pforzheim | zum Bezirksamt Heidelberg. |
| „ Ernst Mölbert | „ Lörrach | „ „ Pforzheim. |
| „ Gottfried Iseler | „ Konstanz | „ „ Lörrach. |
| „ Heinr. Theobald | „ Wiesloch | „ „ Bruchsal. |
| Revident Adolf Kieger | „ Bruchsal | „ „ Konstanz. |
| „ Otto Kaiser | „ Neustadt | „ „ Wiesloch. |
| „ Karl Müller | „ Mannheim | „ „ Neustadt. |
| „ August Breunig | „ Lörrach | „ „ Mannheim |
| „ Karl Werlang | „ Ettlingen | „ „ Engen (zur
Aushilfe). |
| „ Friedrich Jäger | aushilfsweise | „ „ Lahr. |
| Revisionsgehilfe Karl Schmidt | in Pforzheim | aushilfsweise zum
Bezirksamt Schopfheim. |
| „ Jakob Bräuning | in Bretten | zum Bezirksamt
Heidelberg. |

Durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 21. Dezbr. v. J. sind auf Grund der abgelegten Prüfung nachverzeichnete Verwaltungsaktuarien als für den Amtsrevidentendienst befähigt erklärt worden:

1. Wilhelm Veith, zur Zeit in Mosbach,
2. David Zier, zur Zeit in Lörrach,
3. Ernst Sahr, zur Zeit in Konstanz,
4. Karl Himmelhan, zur Zeit in Breisach,
5. Wilhelm Koch, zur Zeit in Eberbach,
6. Ernst Köbele, zur Zeit in Kastatt,
7. Eduard Schumacher, zur Zeit in Karlsruhe,
8. Emil Pfundstein, zur Zeit in Konstanz,
9. Friedrich Steinmann, zur Zeit in Wiesloch,
10. Karl Wolf, zur Zeit in Wiesloch,
11. Karl Herrmann, zur Zeit in Freiburg,
12. Robert Herbst, zur Zeit in Karlsruhe,
13. Adam Unholz, zur Zeit in Heidelberg,
14. Emil Fischer, zur Zeit in Karlsruhe.

Bücherchau.

Gewerbeunfallversicherungs-gesetz und Bauunfallversicherungs-gesetz mit Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen für das Großherzogtum Baden nebst Zusätzen und Verweisungen von **C. Mufer**, Oberrechnungsrat im Ministerium des Innern. Verlag der Braun'schen Hofbuchdruckerei Karlsruhe 1901.

Diese beiden Ausgaben haben die gleichen Vorzüge, wie die vom Herausgeber veranstaltete Sonderausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes. Dem Gesetzestext ist jeweils der allgemeine Teil der Gesetzesbegründung vorangestellt; die gegenüber den bisherigen Bestimmungen eingetretenen Änderungen der Gesetze sind durch Fettdruck hervorgehoben, auch ist eine vergleichende Uebersicht der Paragraphen der früheren und der jetzigen Gesetze beigegeben. Die Ausgaben, welche eine Zusammenstellung sämtlicher in Baden geltender Gesetzes- und Vollzugsvorschriften über die Bau- und Gewerbeunfallversicherung enthalten, können bestens und namentlich auch den Bürgermeistern sehr empfohlen werden.

Gesamt-Inhaltsverzeichnis zur Zeitschrift für Bad Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege für 1869 bis einschließlich 1900, bearbeitet von **C. Müller**, Verwaltungsgerichtsrat, Heidelberg, Verlag von Adolf Emmerling u. Sohn 1901. 56 Seiten, 3.60 Mk.

Die Anschaffung dieses mit ebensoviele Sachkenntnis als Sorgfalt ausgearbeiteten Generalregisters kann den Besitzern der erwähnten Zeitschrift nur empfohlen werden.

Bei **A. Hintrager**, Stuttgart, Forststraße ist ein sehr praktisches Haushaltsbuch für Hausherrn für 1902 zum Preise von 1 Mk. erschienen.

Das Hypothekenrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Leitfadens durch das Hypothekenrecht und ein Hilfsbuch für alle, die sich mit Hypotheken zu befassen haben. Von **M. Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrat. Verlag von Räßberg und Berger, Leipzig 1901.

Das neue Hypothekenrecht ist auch für die in der Verwaltung beschäftigten Beamten, mögen sie nun juristisch vorgebildet sein oder nicht, von der größten Bedeutung. Es giebt kaum irgend einen Zweig der staatlichen oder kommunalen Verwaltung, der nicht unmittelbar oder mittelbar mit dem Hypothekenrecht in Berührung käme. Es fehlte nun bislang an einem Werke, das die Grundsätze des Hypothekenrechts in einer Weise darlegte, die den Bedürfnissen der Verwaltungsbeamten gerecht wurde, da die bisherigen Darstellungen entweder an allzugroßer Spezialisierung litten oder nicht im Stande gewesen waren, den spröden Stoff in eine gefällige Form zu gießen. Dem Verfasser des obigen Buches ist es wohl gelungen, beide Fehler zu vermeiden, ohne der sachlichen

Korrektheit Eintrag zu thun, so daß das Werk den Bedürfnissen der Verwaltungsbeamten und insbesondere der Sparkassenverwaltungen entspricht.

Kursbericht vom 31. Dezember 1901.

Bezeichnung	Zinsfuß %	31. Dezbr. 1900	31. Dezbr. 1901
Deutsche Reichsanl. (conv.)	3 1/2	96.10	100.80
dto. dto.	3 1/2	97.10	100.70
dto. dto.	3	87.85	90.70
Bad. Staatsanl. (fl.)	3 1/2	95.50	99.—
Bad. Staatsanl. (Mark)	3 1/2	94.90	99.70
dto. dto. (v. 1892/94)	3 1/2	93.70	99.70
dto. Eisenbahnanl. (neu)	4	—	105.—
Freiburg	4	—	102.90
Karlsruhe	3	89.—	89.75
Mannheim	4	99.80	102.50
Heidelberg	3 1/2	92.—	96.50
Baden	3 1/2	99.70	96.—
Offenburg	3 1/2	—	95.50
Rhein. Hypothekenbank-Pfandbr. (unf. bis 1902)	4	—	100.—
dto. (unf. bis 1907)	4	—	101.—
dto. (versch.)	3 1/2	—	93.—

Zur Jahreswende!

Mit dieser Nummer beginnt der 4. Jahrgang unserer Vereinszeitschrift und wollen wir bei diesem Anlaß nicht versäumen, unseren Lesern die besten Glückwünsche zum neuen Jahre, allen denen aber, die bisher dem Vereinsunternehmen ihre Unterstützung haben angedeihen lassen, herzlichen Dank auszusprechen.

Mögen diesen Getreuen noch recht viele Mitarbeiter sich anschließen, damit immer Besseres und Nützlicheres unseren Lesern geboten werden kann.

Die Geschäftsstelle. Die Schriftleitung.

Anzeigen.

Hilfstabellen

zur Berechnung von Steuern, Gemeindefumlagen, Feuerversicherungsbeiträgen etc. etc. können bei **L. Kall, Großh. Revisor in Weinheim** bezogen werden.

Geschäftsstelle: Amtsrevident Bidel in Eugen.

(In allen auf die Bestellung, den Versandt u. der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten wolle man sich an die Geschäftsstelle wenden.)

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Eugen, Schriftleitung in Konstanz.
Druck: Th. Schneider's Buchdruckerei in Eugen.